



## Entschieden: Bund fördert Texterausbildung

Am 15. September wurde es amtlich: Die Texter-Ausbildung der schreibszene wird ab sofort mit 50% der Ausbildungskosten gefördert. In diesem Dokument finden Sie alle relevanten Informationen zur Förderung (Stand 28.9.2017).

Die Informationen haben wir direkt auf der Webseite der Bundesverwaltung an verschiedenen Stellen recherchiert und sie dann in diesem Dokument zusammengeführt. Weil die Informationen in Zukunft wohl noch ergänzt werden, geben wir zu allen Quellen auch die Links an.

Kleiner Service für Sie.

## Rechenbeispiel: Was kostet Sie Ihre Weiterbildung ?

Was Sie vor der Prüfung lernen müssen, hängt natürlich von Ihrem Vorwissen ab. Die folgende Übersicht ist eine Modellrechnung für den typischen Fall, dass jemand zwar leidenschaftlich gern mit Text arbeitet, aber bislang keine formale Grundausbildung fürs Schreiben absolviert hat.

	Ohne Förderung	Mit Förderung	Ersparnis
Grundlagen: Schreibwerkstatt	1440	720	720
Diplom-Lehrgang Texter/in	6750	3375	3375
Ausbildungskosten gesamt	8190	4095	4095
Prüfungskosten	2300	2300	0
Kosten inkl. Prüfung	10490	6395	4095
<i>Evtl. Markom-Kurs</i>	<i>2100</i>	<i>1050</i>	<i>1050</i>
<i>Kosten inkl. Prüfung und MarKom-Kurs</i>	<i>12590</i>	<i>7445</i>	<i>5145</i>

Gesamtkosten Texterausbildung und -Prüfung

Bei den Ausbildungskosten sind wir davon ausgegangen, dass Sie sich 8 Wochen vor Kursbeginn anmelden und daher unseren Frühbucherrabatt von 10% zugute haben.

Wer schon eine solide Grundausbildung im Schreibhandwerk besucht hat, kann auf die Schreibwerkstatt natürlich verzichten.

In vielen Fällen ist die [«Markom-Prüfung»](#) Zulassungsvoraussetzung für die Texterprüfung. Darauf können Sie sich in Eigenregie mit [Büchern und Onlinekurs](#) vorbereiten (Kosten knapp 200 Fr.)

Wer nicht so viel Selbstdisziplin hat oder lieber in einer Gruppe lernt, kann auch einen der vielen Markom-Vorbereitungskurse besuchen. Die Kosten fangen ungefähr 2'100 Fr. an. Auch an diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit 50%.

Die Prüfungsgebühren für die eidgenössische Prüfung beim Texterverband betragen 2'300 Fr. Daran beteiligt sich der Bund nicht (er subventioniert direkt die Prüfungsorganisation).

---

## Prüfungssekretariat

Am Ende des Dokuments finden Sie auch die [Wegleitung zur Texterprüfung](#). Dort sind die Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen detailliert beschrieben. Im Zweifel können Sie sich auch direkt an das Prüfungssekretariat wenden:

Prüfungssekretariat «Fachausweis Texterin und Texter»

Marlene Gonçalves  
Kappelergasse 14  
8001 Zürich

T +41 44 211 23 24  
F +41 44 211 80 18

[info@texterin-texter.ch](mailto:info@texterin-texter.ch)  
[www.texterin-texter.ch](http://www.texterin-texter.ch)

---

## Informationen des SBFI

Die nachfolgenden Informationen stammen von der Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) per 28. September 2017

---

## Onlineportal und Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste)

Die neue Finanzierung wird über ein Onlineportal abgewickelt (ab 2018 auf dieser Seite zugänglich). Über das Portal können Personen, die sich mit einem oder mehreren Kursen auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, Bundesbeiträge für die angefallenen Kurskosten beantragen. Kursanbieter können im Portal ihre Kurse melden und ihr Angebot verwalten.

Bundesbeiträge können für alle vorbereitenden Kurse beantragt werden, die auf der [Liste der vorbereitenden Kurse \(Meldeliste\)](#), stehen. Die Liste bildet die subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung der Beiträge und bietet eine Übersicht über das Kursangebot. Die Liste stellt eine Vorversion dar. Sie wird ab 2018 ins Onlineportal integriert. [Link zur Liste](#)

---

Link zum Original-Artikel: <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html#1064488272>

Pressemeldung des SBFI:

## Direkte Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung

Bern, 15.09.2017 - Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, werden vom Bund ab 1. Januar 2018 direkt finanziell unterstützt. Die Beiträge zugunsten der höheren Berufsbildung werden zudem markant erhöht. Der Bundesrat hat am 15. September 2017 die dafür notwendige Änderung der Berufsbildungsverordnung und die entsprechende Inkraftsetzung beschlossen.

Die Einführung direkter Bundesbeiträge gleicht die finanzielle Belastung der Studierenden auf Tertiärstufe an, schafft eine schweizweit einheitliche Unterstützung für Absolvierende vorbereitender Kurse und leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs (Fachkräfteinitiative). Sie ist eines der zentralen Elemente des Massnahmenpakets zur Stärkung der höheren Berufsbildung, das 2014 vom Bundesrat beschlossen wurde.

Mit dem neuen subjektorientierten Finanzierungssystem werden die Bundesbeiträge direkt an Personen ausbezahlt, die einen vorbereitenden Kurs für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung besucht haben und im Anschluss daran eine eidgenössische Prüfung absolvieren. Neu erhalten die Absolvierenden 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurückerstattet. Für eidgenössische Berufsprüfungen sind dies maximal 9'500 CHF, für höhere Fachprüfungen maximal 10'500 CHF. Kursteilnehmende können die Bundesbeiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung beantragen, dies unabhängig vom Prüfungserfolg. Für Absolvierende, welche sich die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können, ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor der eidgenössischen Prüfung möglich.

### Verordnung über Informationssysteme im Berufsbildungs- und Hochschulbereich

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der geänderten Verordnung über die Berufsbildung sowie der Änderung des Berufsbildungsgesetzes, die das Parlament letztes Jahr im Rahmen der BFI-Botschaft beschlossen hatte, hat der Bundesrat per 1. Januar 2018 auch eine neue Verordnung über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und Hochschulbereich (IBH-V) beschlossen. Sie stellt die datenschutzrechtliche Grundlage dar, um Personendaten in verschiedenen Informationssystemen bearbeiten zu können. Die IBH-V schafft die Voraussetzung, um Finanzierungsgesuche von Personen, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, elektronisch abwickeln zu können. Gleiches gilt für die elektronische Bearbeitung von Personendaten im Berufsverzeichnis oder in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Gesuchen um Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise im Berufsbildungs- und Hochschulbereich.

---

### Adresse für Rückfragen

Rémy Hübschi,  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung,  
Tel. 058 462 21 27,  
[remy.huebschi@sbfi.admin.ch](mailto:remy.huebschi@sbfi.admin.ch)

---

Link zum Original-Artikel: <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-68131.html>

## Alle Informationen zur Finanzierung für Absolventinnen und Absolventen

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Hier erfahren Absolvierende, welche Voraussetzungen sie dafür erfüllen müssen und wie sie die Unterstützung beantragen.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### 1. Die Kurse müssen auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten.

Eidgenössische Prüfungen umfassen Berufsprüfungen («mit eidgenössischem Fachausweis») und höhere Fachprüfungen («mit eidgenössischem Diplom», «Diplomierter/r [...]», «[...]meister»). Im SBFi Berufsverzeichnis sind alle Prüfungen einsehbar.

### 2. Die Kurse müssen auf der Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste) stehen.

Der Eintrag auf der Meldeliste des SBFi ist zwingend, damit die Absolvierenden ihren Anspruch geltend machen können ([Download Vorversion](#)). Als «vorbereitend» gelten:

Kurse, die auf alle Prüfungsteile/Kompetenzbereiche (klassische Prüfung) oder alle Module (modulare Prüfung) vorbereiten;

Kurse, die auf einzelne Prüfungsteile/Kompetenzbereiche oder Module vorbereiten;

Kurse für Zulassungszertifikate, sofern diese in der Prüfungsordnung als Zulassungsbedingung vermerkt sind (z.B. Verbandszertifikat). Ausgeschlossen sind Kurse für Führerausweisprüfungen und andere Bewilligungsprüfungen/-verfahren, die nicht unmittelbar mit der eidgenössischen Prüfung zusammenhängen.

### 3. Die Absolvierenden müssen die Kursgebühren an die Kursanbieter zahlen.

Der Bund leistet nur einen Beitrag an die Kursgebühren, die den Absolvierenden in Rechnung gestellt und von ihnen an die Kursanbieter bezahlt wurden. Von den Anbietern erhalten die Absolvierenden eine Zahlungsbestätigung über die von ihnen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren. Die Absolvierenden können sich auch von ihren Arbeitgebenden, Branchenverbänden oder anderen Geldgebern finanziell unterstützen lassen (siehe > Was sollten Absolvierende bei der (Vor-)Finanzierung durch Dritte beachten?).

### 4. Die eidgenössische Prüfung muss absolviert werden.

Die Absolvierenden müssen die Prüfung ablegen, damit sie ihren Anspruch geltend machen können. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.

### 5. Der Wohnsitz muss in der Schweiz sein.

Die Absolvierenden müssen ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Bestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz haben. Die Nationalität der Absolvierenden spielt keine Rolle.

## **Werden auch die Prüfungsgebühren der eidgenössischen Prüfungen finanziert?**

Zur Deckung der Prüfungsgebühren können keine Bundesbeiträge beantragt werden. Die Durchführung der Prüfungen wird bereits zu 60 bis 80 Prozent vom Bund subventioniert (Beiträge an Prüfungsträger).

## **Ab wann gilt die neue Finanzierung?**

Absolvierende von vorbereitenden Kursen, die nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung ablegen, können Bundesbeiträge beantragen. Voraussetzung ist, dass die Kurse auf der Meldeliste stehen, nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und nicht kantonal subventioniert wurden (siehe nächste Frage).

## **Was sollten Absolvierende am Übergang zur neuen Finanzierung beachten?**

Ein Teil der vorbereitenden Kurse wurde bisher durch die Kantone subventioniert (Beiträge an Kursanbieter). Damit Absolvierende nicht doppelt profitieren – vergünstigte Kursgebühren und Bundesbeiträge – gilt am Übergang zum neuen Finanzierungsmodell folgende Regelung:

- Wer einen Kurs besucht, der noch von kantonalen Subventionen profitiert, hat keinen Anspruch auf Bundesbeiträge. Die Kantone leisten letztmals Beiträge an Kurse, die bis zum 31. Juli 2017 begonnen haben. Für alle Kurse mit Beginn ab dem 1. August 2017 besteht Anspruch auf Bundesbeiträge.
- Wer einen Kurs besucht, der bislang nicht von kantonalen Subventionen profitiert, hat Anspruch auf Bundesbeiträge, sofern der Kurs nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

Das SBFI empfiehlt den Absolvierenden, sich bei ihren Kursanbietern zu erkundigen, ob der Kurs kantonal unterstützt wird.

## **Wann können Absolvierende die Bundesbeiträge beantragen?**

Die Absolvierenden beantragen die Bundesbeiträge im Normalfall nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung. Die Kursgebühren müssen also vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Absolvierenden und/oder mit Unterstützung durch Arbeitgebende, Branchenverbände, Kantone (Stipendium oder Darlehen) sowie andere Geldgeber.

**Ausnahmefall:** Können Absolvierende die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten (Eigen-/Fremdfinanzierung), ist ab Januar 2018 unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich (siehe > Antrag auf Teilbeiträge vor der eidgenössischen Prüfung).

## **Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung?**

Den Absolvierenden werden 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurückerstattet. Die Obergrenze liegt bei einer Berufsprüfung bei CHF 9'500 (Kursgebühren: CHF 19'000), bei einer höheren Fachprüfung bei 10'500 (Kursgebühren: CHF 21'000). Werden für die Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung mehrere vorbereitende Kurse besucht, können die anrechenbaren Kursgebühren bis zur Obergrenze kumuliert werden.

Als anrechenbar gilt derjenige Teil des Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellten Lehrmitteln). Auf Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier sowie Kosten, die nicht direkt mit dem Inhalt der Prüfung zusammenhängen, besteht kein Subventionsanspruch. Bei modularen Prüfungen sind Gebühren für Modulprüfungen anrechenbar, sofern sie im Kurspreis inbegriffen sind.

**Beispiele:**

**Clara Zürcher** bezahlt für den vorbereitenden Kurs auf die Berufsprüfung CHF 12'500. Davon sind CHF 12'000 anrechenbar. Sie hat Anspruch auf einen Bundesbeitrag von CHF 6'000 (sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind).

**Max Muster** absolviert zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung zwei vorbereitende Kurse. Die anrechenbaren Kursgebühren betragen CHF 15'000 und CHF 8'000, macht insgesamt CHF 23'000. Bei der geltenden Obergrenze von CHF 21'000 hat Max Muster Anspruch einen Bundesbeitrag von CHF 10'500 (sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind).

## **Wie wird das Beitragsgesuch eingereicht (Normalfall)?**

Das Beitragsgesuch kann im Normalfall erst nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt werden.

1. Die Absolvierenden reichen die auf ihren Namen ausgestellte(n) Rechnung(en) sowie die Zahlungsbestätigung(en) für den absolvierten vorbereitenden Kurs (oder mehrere Kurse) ein. Beides erhalten sie von ihren Kursanbietern.
2. Die Absolvierenden reichen die Prüfungsverfügung über das Bestehen oder oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung ein. Diese erhalten sie von der Prüfungsträgerschaft. Melden sich Absolvierende fristgerecht (gemäss Prüfungsordnung) oder nicht fristgerecht aber begründet (z.B. Militär, Krankheit) von der Prüfung ab, können sie das Beitragsgesuch stellen, sobald sie erneut zur Prüfung antreten.

Die Absolvierenden können das Beitragsgesuch innerhalb von 2 Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung einreichen. Der Beginn des vorbereitenden Kurses darf nicht länger als 7 Jahre vor Absolvieren der Prüfung zurückliegen. Für einen vorbereitenden Kurs darf dieselbe Zahlungsbestätigung nur einmal eingereicht werden.

Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen werden Kursgebühren erst ab einem kumulierten Betrag von CHF 1'000 abgerechnet.

## **Antrag auf Teilbeiträge vor der eidgenössischen Prüfung (Ausnahmefall)**

Personen können Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung beantragen, wenn:

- sie gemäss letzter Steuerveranlagung weniger als CHF 88 direkte Bundessteuer leisten mussten;
- sie eine schriftliche Verpflichtung abgeben, die eidgenössische Prüfung zu absolvieren und innerhalb von 5 Jahren nach dem ersten Antrag die Prüfungsverfügung über das Bestehen oder oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung einreichen;
- die anrechenbaren Kursgebühren CHF 3'500 übersteigen.

So wird der Antrag gestellt:

1. Die Absolvierenden reichen die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung über die direkte Bundessteuer ein und geben die schriftliche Verpflichtung (siehe oben) ab.
2. Die Absolvierenden reichen die auf ihren Namen ausgestellte(n) Rechnung(en) sowie die Zahlungsbestätigung(en) für den absolvierten vorbereitenden Kurs (oder mehrere Kurse) ein. Beides erhalten sie von ihren Kursanbietern. Der Kursbeginn darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Für einen vorbereitenden Kurs darf dieselbe Zahlungsbestätigung nur einmal eingereicht werden.
3. Es können mehrmals Teilbeiträge beantragt werden, jeweils für angefallene Kursgebühren von über CHF 3'500. Allfällige Restbeiträge können nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung beantragt werden.
4. Nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung reichen die Absolvierenden die Prüfungsverfügung. Diese erhalten sie von der Prüfungsträgerschaft. Trifft innerhalb von 5 Jahren nach dem ersten Antrag keine Prüfungsverfügung ein, wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig.

## Wo können die Absolvierenden die Beiträge beantragen?

Die Absolvierenden können die Beiträge nach dem 1. Januar 2018 über ein Onlineportal beantragen (über die Homepage des SBFJ zugänglich). Sie eröffnen dazu einen User-Account und reichen die geforderten Nachweise ein.

Weitere Informationen zum Onlineportal folgen im Januar 2018.

## Was sollten Absolvierende bei der (Vor-)Finanzierung durch Dritte beachten?

Der Bund leistet nur einen Beitrag an die Kursgebühren, die von den Absolvierenden an die Kursanbieter bezahlt wurden. Dies entspricht dem Ziel der Bundesbeiträge, die finanzielle Belastung der Absolvierenden zu senken (Subjektorientierung).

Kursgebühren, die von Dritten (z.B. Arbeitgebern, Branchenverbänden, weiteren Finanzierern) direkt an die Kursanbieter bezahlt werden, sind von den Bundesbeiträgen ausgenommen. In diesem Fall sinkt der Subventionsanspruch um den von Dritten an den Kursanbieter geleisteten Betrag (siehe Informationsblatt).

Die finanzielle Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden hat keinen Einfluss auf die Bundesbeiträge. Sämtliche von den Absolvierenden an den Kursanbieter bezahlten Kursgebühren werden beim Subventionsanspruch berücksichtigt. Der Dritte regelt mit dem Absolvierenden (z.B. mittels Bildungsvereinbarung oder Darlehensvertrag), ob und in welcher Form er die vorfinanzierten Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückzahlen muss.

Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt subjektorientiert an die Absolvierenden. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht vorgesehen.

Beispiele:

**Monika Muster** bezahlt die Gebühren für den vorbereitenden Kurs. Sie hat vollen Anspruch auf den Bundesbeitrag und erhält diesen ausbezahlt. Sie regelt mit ihrem Arbeitgeber, in welchem Umfang und in welcher Art sich dieser an der Finanzierung der Kursgebühren beteiligt.

Der Arbeitgeber von **Peter Zürcher** beteiligt sich an den Kursgebühren und zahlt seinen Anteil direkt dem Kursanbieter. Peter Zürcher erhält den Bundesbeitrag nur für die Kursgebühren, die er selbst an den Kursanbieter bezahlt hat.

## **Fazit: Das sollten Absolvierende für das Jahr 2017 beachten:**

### Absolvierende

- informieren sich anhand der Meldeliste, ob der besuchte Kurs beitragsberechtigend ist;
  - erkundigen sich beim Kursanbieter, ob der Kurs kantonal subventioniert wurde;
  - erhalten nach Absolvieren des Kurses vom Kursanbieter eine Zahlungsbestätigung über die bezahlten Kursgebühren (sofern der Kurs nicht kantonal subventioniert wurde);
  - informieren sich, ob sie die Zulassungsbedingungen zur eidgenössischen Prüfung erfüllen.
- 

Stand: 28.9.2017

Link zum Original-Artikel: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung/teilnehmende-und-absolvierende.html>



# Anlagen

Informationsblatt des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Wegleitung zur Texterprüfung